

Ortsübliche Bekanntmachung

Sanierungsgebiet für das Umfeld des Bahnhofs Nord; Förmliche Festlegung mittels Satzung

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Umfeld des Bahnhofs Nord“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im Gebiet, das im Lageplan vom 25.09.2017 (Maßstab 1:5.000) begrenzt wird, liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet hat eine Größe von 4,3 ha und wird hiermit als förmliches Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung „Umfeld des Bahnhofs Nord“ festgelegt.
- (2) Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1:5.000 des Stadtbauamtes Starnberg vom 25.09.2017 abgegrenzten Fläche. Maßgeblich ist die Mitte der Abgrenzungslinie. Soweit sie entlang einer Grundstücksgrenze verläuft, stellt diese die Grenze des Sanierungsgebietes dar.
- (3) Der Lageplan M 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese neuen Flurstücke die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Die Satzung kann unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden; über deren Inhalt gibt das Bauamt der Stadt Starnberg, Vogellanger 2, 82319 Starnberg, auf Verlangen Auskunft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden im Sinne des § 214 BauGB beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, den 28.02.2019

Eva John
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Amtsblatt Nr. 9 vom 06.03.2019

Amtstafeln angeschlagen am 06.03.2019

abgenommen am 20.03.2019

Starnberg, 06.03.2019

Amtsbote

